

**Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2020/21 an der
Universität Passau
als Studienanfänger und Studienanfängerinnen
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und
Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2020/21)**

Vom 24. Juli 2020

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S.320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Universität Passau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2020/21 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	304	0	248	0	203	0		
Medien und Kommunikation	B	194	0	166	0	142	0		
Journalistik und strategische Kommunikation	B	81	0	69	0	59	0		
Digital Transformation in Business and Society	B	50							
Legal Tech	B	50							

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2021 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	0	275	0	224	0	183		
Medien und Kommunikation	B	0	179	0	153	0	131		
Journalistik und strategische Kommunikation	B	0	75	0	64	0	55		
Digital Transformation in Business and Society	B	0	48						
Legal Tech	B	0	48						

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war.

²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 Buchst. a und b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2020/21 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2021 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2020 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juni 2020 Nr. R.2-H2413.3.PAS/15/9 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 24. Juli 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 24. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2020.